



SOFTWARE
SICHERHEITSSYSTEME

Lizenzvertrag

Wichtig! Bitte vor dem Öffnen der versiegelten Packung lesen.

Wenn Sie Ihr ObraSafe-Produkt in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, in der SCHWEIZ, in ÖSTERREICH oder in LIECHTENSTEIN gekauft haben, trifft folgender Lizenzvertrag für Sie zu:

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung von ObraSafe-Software durch Sie, den Endverbraucher (im Folgenden auch Lizenznehmer), aufgeführt.

Durch Öffnen der versiegelten Packung wie auch durch Unterzeichnung der Registrierkarte erklären Sie sich mit diesen Vertragsbedingungen einverstanden.

Daher lesen Sie bitte den nachfolgenden Text vollständig und genau durch.

Wenn Sie mit diesen Vertragsbestimmungen nicht einverstanden sind, so dürfen Sie die versiegelte Packung nicht öffnen.

Im BZB-Fall ist die Einbeziehung unproblematischer möglich. Hier ist anerkannt, dass zur Einbeziehung in dem Vertrag jede, auch stillschweigende, Willensübereinstimmung genügt.

Vertrag über die Nutzung des Software-Programms

1. Gegenstand der Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist, dass auf dem Datenträger (Diskette) aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als „Software“ bezeichnet.

2. Nutzungsrecht

ObraSafe gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch als Lizenz bezeichnet), die beiliegende Kopie der ObraSafe Software auf einem einzelnen Computer, d.h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit (CPU) und nur an einem Ort zu benutzen; entsprechend der Unmöglichkeit, das ein Buch an verschiedenen Orten von mehreren Personen gelesen wird (**Einzelplatzlizenz**). Ausgenommen von dieser Regelung sind Programme für Mehrplatzrechner. Diese Produkte sind besonders gekennzeichnet und in der Nutzung auf eine jeweils definierte Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen beschränkt. Ansonsten gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß. Als Lizenznehmer dürfen Sie Software in körperlicher Form (d.h. auf einem Datenträger abgespeichert) von einem Computer auf einen anderen Computer übertragen, vorausgesetzt, dass Sie zu irgendeinem Zeitpunkt auf immer einem einzelnen Computer genutzt wird. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt:

- 3.1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ObraSafe die Software oder das zugehörige, schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder an einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
- 3.2. die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Daten-übertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen,
- 3.3. ohne vorherige Einwilligung von ObraSafe die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- 3.4. von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- 3.5. es zu übersetzen oder abzuändern oder das schriftliche Material zu vervielfältigen.



SOFTWARE
SICHERHEITSSYSTEME

4. Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten mit dem Erwerb des Produkts nur Eigentum an dem Körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. ObraSafe behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt.

Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist Ihnen das Anfertigen einer einzigen Reservekopie nur zu Sicherungszwecken erlaubt (§ 69d Abs.2 UrhG). Sie sind verpflichtet, auf der Reservekopie Urheberrechtsvermerk von ObraSafe anzubringen, bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk, sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden. Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftlich Material ganz oder teilweise in ursprünglicher, oder abgeänderter Form, oder in mit anderer Software zusammen gemischter, oder in andere Software eingeschlossener Form zu kopieren, oder anders zu vervielfältigen.

6. Übertragung des Benutzerrechts

Das Recht zur Benutzung der Software darf nicht an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung oder Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt. Dies gilt insbesondere nach Aufgaben der Richtlinien von VdS, BHE, LKA im Rahmen der Verwendung von Anlagebeschreibungen und Attesten. Verbot von Drittattesten.

7. Dauer des Vertrags

Der Vertrag läuft – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf unbestimmte Zeit.

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Besingung dieses Vertrags verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist er verpflichtet, die Originaldiskette und alle Kopien der Software einschl. etwaiger abgeänderter Exemplare, das schriftliche Material, sowie den Codierstecker zur Entwertung zurückzugeben.

8. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

ObraSafe macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die ObraSafe aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.

9. Änderungen und Aktualisierungen

ObraSafe ist berechtigt, Aktualisierung der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

ObraSafe ist nicht verpflichtet, Aktualisierung u der Software solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Registrierkarte nicht unterzeichnet an ObraSafe zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

10. Haftung

ObraSafe wird bemüht sein, dem Lizenznehmer einwandfreie Software zu liefern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir bei dem gegenwärtigen Stand der Technik keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Software-Programm in allen Kombinationen und Anwendungen unterbrechungs- und fehlerfrei arbeitet.

Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks können wir ebenfalls keine Gewähr übernehmen. Die Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Drittschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

11. Allgemeines

Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, so wird auf diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet. In diesem Fall ist weiter die Zuständigkeit der im Saarland gelegenen Gerichte vereinbart.

Falls Sie Fragen zu dem ObraSafe-Software-Lizenzvertrag haben, oder ObraSafe ansprechen wollen, wenden Sie sich bitte schriftlich an:

ObraSafe GmbH, Postfach 1745, D-66367 St.Ingbert

ObraSafe ist eingetragenes Warenzeichen der ObraSafe GmbH.